

## Stellungnahme

**des Wikimedia Deutschland, Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. zum Forschungsdatengesetz (FDG)<sup>1</sup> des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt.**

Berlin, den 10.02.2026

Wikimedia Deutschland e.V. setzt sich für Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und Bildung ein und unterstützt die vielen tausend Ehrenamtlichen, die z. B. in der Wikipedia tagtäglich ihr Wissen mit allen Menschen teilen. Wir danken für die Einbeziehung und nehmen zum Forschungsdatengesetz (im Folgenden auch FDG) wie unten dargelegt Stellung.

Schwerpunkte der Stellungnahme sind:

- 1. Rückfluss von Erkenntnissen aus Datenzusammenführungen in die Datenhaltung (“Learning System”) und Stärkung von Open Data (S. 2-3)**
- 2. Stärkere Verankerung von Open Access und Open Science (S. 3)**
- 3. Forschungsfördernde und gemeinwohlorientierte Kostenregelungen (S. 4)**
- 4. Bürokratiearmer, risikobasierter Ansatz bei der Prüfung von Forschungsergebnissen (S. 4)**

---

<sup>1</sup>

[https://www.bmfr.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/gesetze/forschungsdatengesetz/referentenentwurf/referentenentwurf\\_bessere\\_nutzung\\_von\\_daten\\_forschung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmfr.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/gesetze/forschungsdatengesetz/referentenentwurf/referentenentwurf_bessere_nutzung_von_daten_forschung.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

**Wikimedia Deutschland –  
Gesellschaft zur Förderung  
Freien Wissens e. V.**

Tempelhofer Ufer 23 – 24  
10963 Berlin

Postfach 61 03 49  
10925 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 577 11 62 - 0  
Fax: +49 (0) 30 577 11 62 - 99  
wikimedia.de  
politik@wikimedia.de

Spendenkonto:  
IBAN: DE05 1002 0500 0003  
2873 00  
BIC: BFSWDE33XXX

Geschäftsführende Vorständin:  
Franziska Heine  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg unter der  
Nummer 23855 B

## Einleitung

Das Forschungsdatengesetz (FDG) stellt einen wichtigen Schritt dar, um den Zugang zu hochwertigen Daten für wissenschaftliche Forschung in Deutschland zu verbessern und zugleich hohe Datenschutz- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten. **Damit das Gesetz sein volles Potenzial entfalten kann, sollte es jedoch stärker als Instrument der Forschungsförderung, der offenen Wissenschaft, des freien Wissens und der nachhaltigen Verbesserung staatlicher Dateninfrastrukturen ausgestaltet werden.**

### 1. Rückfluss von Erkenntnissen aus Datenzusammenführungen in die Datenhaltung (“Learning System”) und Stärkung von Open Data

Die Einrichtung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten (DZM) als Infrastruktur für die Zusammenführung und Bereitstellung von Daten zu Forschungszwecken ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Gesetzentwurf fokussiert dabei auf die sichere und datenschutzkonforme Nutzung von Daten.

Aus Sicht von Wikimedia Deutschland e. V. greift der Entwurf jedoch zu kurz, indem er die im Zuge der Datenzusammenführungen entstehenden Erkenntnisse über Datenqualität, Interoperabilität, Standardisierungsbedarfe und Struktur nicht systematisch adressiert. Die Arbeit des DZM wird zwangsläufig sichtbar machen, wo Datenbestände lückenhaft, uneinheitlich oder schlecht miteinander kompatibel sind. Dieses Wissen ist nicht nur für einzelne Forschungsvorhaben relevant, sondern stellt eine wichtige Ressource für die Modernisierung der gesamten öffentlichen Dateninfrastruktur dar, etwa im Hinblick auf das Once-Only-Prinzip und die Registermodernisierung im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung und Staatsmodernisierung.

Wir regen daher an, das DZM ausdrücklich zu verpflichten, entsprechende Erkenntnisse in strukturierter Form zu dokumentieren und an datenhaltende Stellen zurückzuspiegeln.

Darüber hinaus sollte der Gesetzentwurf stärker zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten differenzieren. Viele Forschungsfragen lassen sich bereits auf Basis aggregierter oder struktureller Registerinformationen bearbeiten. Diese

nicht-personenbezogenen Daten sollten – sofern keine Schutzinteressen entgegenstehen – grundsätzlich als Open Data bereitgestellt werden. Eine solche Öffnung erhöht den gesellschaftlichen Mehrwert der Daten, ermöglicht eigenständige Forschung, ermöglicht semantische Interoperabilität durch Linked Open Data und entlastet zugleich das DZM.

#### Änderungsvorschläge:

Ergänzung von § 3 Absatz 3 FDG um eine neue Nummer:

*“Erkenntnisse über Datenqualität, Interoperabilität, Standardisierungsbedarfe und Harmonisierungspotenziale, die im Rahmen von Datenzugängen und Datenzusammenführungen gewonnen werden, sind in geeigneter Form zu dokumentieren und den datenhaltenden Stellen sowie der Öffentlichkeit in aggregierter, nicht-personenbezogener Form bereitzustellen.”*

Ergänzung eines neuen Absatzes in § 7 FDG:

*“Nicht-personenbezogene Daten sollen, sofern keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen, von den datenhaltenden Stellen als offene Daten in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden.”*

## 2. Stärkere Verankerung von Open Access und Open Science

Der Gesetzentwurf sieht eine Pflicht zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen vor, lässt jedoch offen, in welcher Form diese zu erfolgen hat. Aus Sicht von Wikimedia Deutschland e. V. sollte klargestellt werden, dass Forschungsergebnisse, die auf Grundlage privilegierter Datenzugänge nach dem FDG entstehen, grundsätzlich Open Access<sup>2</sup> zu veröffentlichen sind.

Eine solche Klarstellung stärkt Transparenz, Reproduzierbarkeit und Nachnutzbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse und entspricht dem Grundsatz “öffentliches Geld, öffentliches Gut”.

#### Änderungsvorschlag:

Änderung von § 10 Absatz 3 FDG:

*Statt “in anonymisierter Form der Allgemeinheit öffentlich, davon die Hauptergebnisse unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen”*

---

<sup>2</sup> Lizenzierung unter CC BY oder CC BY-SA.

*Neu: "in anonymisierter Form der Allgemeinheit im Open-Access-Zugang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen."*

### 3. Forschungsfördernde und gemeinwohlorientierte Kostenregelungen

Der Gesetzentwurf enthält bislang keine klaren Regelungen zur Kostenerhebung. Dies birgt die Gefahr, dass insbesondere zivilgesellschaftliche, gemeinwohlorientierte und unabhängige Forschung faktisch vom Datenzugang ausgeschlossen wird.

Das FDG sollte explizit als Instrument der Forschungsförderung ausgestaltet werden. Gebührenfreiheit oder sehr niedrige Pauschalen für nicht-kommerzielle, gemeinwohlorientierte Forschung sowie eine gesetzliche Deckelung möglicher Kosten sind hierfür grundlegende Voraussetzungen.

Neuer Absatz in § 7 FDG:

*"Für nicht-drittmittelfinanzierte, gemeinwohlorientierte Forschungsvorhaben werden für den Zugang zu Daten und die Zusammenführung von Daten keine Gebühren erhoben. Für andere Forschungsvorhaben sind Gebühren auf die tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten zu begrenzen."*

### 4. Bürokratiearmer, risikobasierter Ansatz bei der Prüfung von Forschungsergebnissen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene verpflichtende Vorabprüfung sämtlicher Forschungsergebnisse durch das DZM kann erhebliche bürokratische Lasten verursachen und Publikationsprozesse verzögern.

Stattdessen sollte ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden, der die Verantwortung primär bei den forschenden Einrichtungen verankert. Mit den internationalen FAIR- (Auffindbar, Zugänglich, Interoperabel, Wiederverwendbar) und ergänzend den CARE- (Kollektiver Nutzen, Kontrollbefugnis, Verantwortung, Ethik) Prinzipien gibt es existierende Leitlinien für die Beschreibung, Speicherung und Veröffentlichung wissenschaftlicher oder Verwaltungsdaten, hinter denen nicht zurückgefallen werden sollte.

### Änderungsvorschlag:

Änderung von § 10 Absatz 2 FDG:

*“Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten stellt Leitlinien und Prüfverfahren zur Minimierung von Re-Identifikationsrisiken bereit und kann Forschungsergebnisse stichprobenartig oder anlassbezogen prüfen.”*

## 5. Fazit

Das FDG bietet die Möglichkeit, Forschung, Open Science und moderne Dateninfrastrukturen zusammenzudenken. Durch die vorgeschlagenen Anpassungen kann das Gesetz wirksamer, forschungsfreundlicher und gemeinwohlorientierter ausgestaltet werden.

- - -